



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM ORDENTLICHEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 7 – 21 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 8. JULI 2025

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 11. März 2024

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, 8887 Mels

betreffend

GEMEINDE SCHWELLBRUNN, SCHIESSPLATZ HINTERE AU: SCHIESSPLÄTZE ZUGSPERRE, ZIELFERNROHR, ZUGSTÜTZPUNKT UND ORTS- KAMPFANLAGE NORD UND SÜD; ERNEUERUNG ELEKTRISCHE ZIELDARSTELLUNGSMITTEL SOWIE LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN KD-BOX HINTERE AU

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Ost von armasuisse reichte der Genehmigungsbehörde am 11. März 2024 das Gesuch für die Erneuerung elektrischer Zieldarstellungsmittel auf verschiedenen Schiessplätzen in der Gemeinde Schwellbrunn zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein ordentliches militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Am 12. April 2024, hat die Gesuchstellerin eine persönliche Anzeige an die von den Erleichterungen betroffenen Liegenschaftseigentümer verschickt.
3. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch und veranlasste die öffentliche Auflage des Projekts (17. April bis 16. Mai 2024). Innert der Auflagefrist ging eine Einsprache ein.
4. Das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) nahm am 4. Juni 2024 Stellung.
5. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden reichte seine Stellungnahme am 6. Juni 2024 ein.
6. Auf Verlangen des BAFU reichte die Gesuchstellerin am 17. Mai 2024 einen ergänzten Lärmbericht vom Mai 2024 der Genehmigungsbehörde und dem BAFU ein.
7. Die Gemeinde Schwellbrunn stellte ein Fristverlängerungsgesuch und reichte ihre Stellungnahme am 12. Juni 2024 zu den Akten.
8. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 3. Juli 2024 ein.

9. Die Gesuchstellerin nahm am 6. August 2024 abschliessend zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung und reichte aufgrund der Anträge angepasste Pläne ein.
10. Am 1. April 2025 reichte die Gesuchstellerin ein Gesuch um Unterschreitung des Waldabstands und ein Gesuch um nachteilige Nutzung des Waldes nachträglich zu den Akten.
11. Die Genehmigungsbehörde leitete die Stellungnahme der Gesuchstellerin (inkl. der angepassten Pläne) und die Gesuche für Ausnahmegewilligungen zur erneuten Beurteilung an das BAFU und den Kanton (Tiefbauamt und Amt für Raum und Wald) weiter.
12. Das Tiefbauamt des Kantons Appenzell Ausserrhoden meldete am 26. März 2025, dass die Antworten der Gesuchstellerin aus wasserpolizeilicher Sicht ausreichen. Das BAFU bestätigte am 1. April 2025, dass seine Anträge zum Gewässerraum mit der Stellungnahme der Gesuchstellerin ausreichend berücksichtigt wurden.
13. Die Rückmeldung des Kantons zu den nachgereichten Gesuchen um Unterschreitung des Waldabstands und um nachteilige Nutzung des Waldes ging am 10. April 2025 ein, jene des BAFU am 22. April 2025. Letztere enthielt zusätzliche Anträge zum Thema Wald.
14. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidungswesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft bauliche Massnahmen an verschiedenen militärischen Ausbildungsanlagen. Das Vorhaben ist somit militärisch begründet, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat des VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem ordentlichen militärischen Plangenehmigungsverfahren.
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das für den Schiessplatz Hintere Au-Schwellbrunn stammt vom 19. August 1998. Es wird in einer der nächsten Serien aktualisiert werden. Da sich das Vorhaben weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt auswirkt noch die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, ist dieses nicht als sachplanrelevant einzustufen und die Inkraftsetzung des aktualisierten Objektblattes muss nicht abgewartet werden.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Die Zieldarstellungsmittel (Trefferanzeigen) auf dem Schiessplatz Hintere Au sind veraltet und entsprechen nicht mehr den Anforderungen an eine effiziente Ausbildung. Der Betrieb mittels Akkus ist weder wirtschaftlich noch ökologisch sinnvoll. Sie sollen deshalb elektrifiziert werden. Die zwei bestehenden Panzerzielbahnen werden ersetzt und mit neuen Infanteriezielbahnen ergänzt. Bei den Gefechtsanlagen werden neue Prell- und Schutzmauern erstellt und der Unterhaltungsweg optimiert. Bei der Ortskampfanlage Gross Süd ist ein neuer Unterhaltungsweg geplant und es wird eine Geländeanpassung im Zielhang vorgenommen. Durch die geplanten

Massnahmen entsteht die Möglichkeit von programmierten Schiessübungen, wodurch die Schiesslärmissionen vermindert werden können und sich der Munitionsverbrauch reduziert. Trotz weiterer Lärmschutzmassnahmen bleiben bei drei Liegenschaften die Immissionsgrenzwerte überschritten, weshalb die Gesuchstellerin für diese ein Erleichterungsgesuch stellt und den Einbau von Schallschutzfenstern vorsieht. Bei der Altlastensanierung und für den Bau der neuen Unterhaltswege werden grössere Mengen an Erdmaterial abgetragen. Dies wirkt sich positiv auf die zum Teil als problematisch eingestufte Hangstabilität aus.

2. Einsprache von XY (Name anonymisiert)

Der Einsprecher XY beantragt in seiner Einsprache vom 5. Mai 2024 sinngemäss, dass der Zeitpunkt des Schallschutzfensterersatzes bis auf weiteres bzw. bis zu einer späteren Sanierung des Gebäudes aufzuschieben sei (1).

Legitimation

Zur Einsprache legitimiert sind nach Art. 126f Abs. 1 des Militärgesetzes (MG, SR 510.10) Parteien im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) und des Enteignungsgesetzes (EntG, SR 711). Als Parteien gelten Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht (Art. 6 VwVG).

Beurteilung

Die Eingabe von XY ist während der 30-tägigen Einsprachefrist bei der Genehmigungsbehörde eingegangen (Poststempel vom 10. Mai 2024, Schreiben datiert vom 5. Mai 2024). Die Eingabe ist somit fristgerecht erfolgt. XY ist Eigentümer der Liegenschaft auf der Parzellen-Nr. 847, welche vom Gesuch um die Gewährung von Erleichterungen nach Art. 14 der Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) betroffen ist. Er ist somit mehr als jedermann vom Projekt berührt, weshalb seine Legitimation zu bejahen und seine Eingabe als Einsprache zu qualifizieren ist. Auf die frist- und formgerechte Einsprache ist einzutreten.

3. Stellungnahme der Gemeinde Schwellbrunn

Die Gemeinde Schwellbrunn stimmte dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 12. Juni 2024 ohne Anträge zu.

4. Stellungnahme des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Der Kanton formulierte in seiner Stellungnahme vom 6. Juni 2024 folgende Anträge:

Gewässerraum

- (1) Der projektierte Unterhaltsweg zur Gefechtsanlage Stützpunkt DNA-A/9691 11378/AC habe einen Mindestabstand von 3 m ab der Uferlinie des Hinteraubachs einzuhalten.
- (2) Einige Kabelzugschächte und Kabelverteilkabinen befänden sich innerhalb des Gewässerraums gemäss den Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Der Abstand zu den Gewässern sei so gross wie möglich zu halten.
- (3) Bei sämtlichen Gewässerquerungen seien die Normalien SG 6504 zu berücksichtigen.
- (4) Der Unterhalt der Anlagen im Gewässerbereich sei Sache der Werkeigentümerin.
- (5) Während der Bauausführung sei der Bereich des Gewässers stets so weit freizuhalten, dass der Hochwasserabfluss gewährleistet bleibe.

Fischerei

- (6) Im Zeitraum vom 1. November bis 31. März dürften keine Arbeiten im Gewässer ausgeführt werden.
- (7) Die Arbeiten im/am Gewässer seien bei Niederwasser durchzuführen; Trübungen seien durch eine geeignete Wasserhaltung zu vermeiden. Müsse aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, sei der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit der Fischereiverwaltung abzusprechen. Es dürfe kein alkalisches Abwasser ("Betonwasser") in das Gewässer gelangen.

- (8) Würden die Gewässerquerungen im offenen Grabenbau erstellt, sei dem Fischereiaufseher mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher sei befugt, Massnahmen (insbesondere Abfischarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gingen zu Lasten der Gesuchstellerin.
- (9) Bei Erstellung der Leitung im offenen Grabenbau sei nach Bauvollendung der ursprüngliche Gewässerzustand wiederherzustellen.
- (10) Das Merkblatt «Umweltschutz auf der Baustelle» des Kantons Appenzell Ausserrhoden sei verbindlicher Bestandteil dieser Stellungnahme.

Altlasten

- (11) Bei den Bauarbeiten sei darauf zu achten, dass eine spätere Sanierung nicht erschwert oder gleichzeitig saniert werde.
- (12) Die Aushubarbeiten seien durch ein Altlasten-Fachbüro zu begleiten.
- (13) Der belastete Aushub > 500 ppm Blei müsse umweltgerecht entsorgt werden. Er dürfe vor Ort nicht mehr eingebaut werden.
- (14) Die belasteten Bereiche > 300 ppm Blei seien einzuzäunen, damit keine Gefährdung für herumlaufende Tiere bestehe.

Wald

- (15) Im Bereich westlich des Gebäudes Assek-Nr. 2510 sei die Linienführung der geplanten Leitung so zu wählen, dass der nach NI-IG geschützte Waldbestand (Ahorn-Eschenwald) nicht beeinträchtigt werde.
- (16) Der geplante Unterhaltsweg zur Ortskampfanlage Gross Süd sei mit einem minimalen Waldabstand von 2 m zu erstellen resp. der bestehende Waldabstand im Bereich des Einlenkers nicht zu verringern.
- (17) Allfällige Eingriffe in den Waldbestand seien rechtzeitig dem zuständigen Förster zu melden und müssten gestützt auf Art. 20 des kantonalen Gesetzes über den Wald (Kantonales Waldgesetz; 931.1) forstamtlich angezeichnet und bewilligt werden.
- (18) Die Arbeiten erfolgten unter Schonung des angrenzenden Waldareals. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

5. Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 2. Juli 2024 folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (19) Die Anzahl der zu entfernenden Bäume und Hecken sei auf das absolute Minimum zu reduzieren; die verbleibenden Bäume und Hecken seien mit geeigneten Schutzmassnahmen zu erhalten. Die entfernten Einzelbäume und Hecken seien in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen.
- (20) Das Gelände sei im ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Richtlinien zum Schutz des Bodens beim Bau unterirdisch verlegter Rohrleitungen (Bodenschutzrichtlinien, BFE 1997) seien sinngemäss anzuwenden.
- (21) Die Anträge 1 bis 4 im Kap. «Amt für Raum und Wald» (entspricht den Anträgen (16) bis (19) und Antrag 8 im Kap. «Amt für Umwelt» der Stellungnahme des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 6. Juni 2024 (entspricht Antrag (15) seien zu berücksichtigen.
- (22) Die Installationsplätze seien ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG zu erstellen. In erster Priorität seien bereits versiegelte Flächen zu wählen. Sollte Vegetation tangiert werden, sei im Bereich der Installationsplätze die Vegetation mittels geeigneter Massnahmen (z. B. Bodenplatten) bestmöglich zu schützen. Temporäre Baupisten seien nach Abschluss der Bauarbeiten komplett zurückzubauen und die Vegetation sei entsprechend dem Ausgangszustand wiederherzustellen.

Entwässerung

- (23) Der Punkt 5 (Erwägungen Gewässerschutz) der kantonalen Stellungnahme vom 8. Mai 2024 sei zu berücksichtigen.

«5. Wenn im Zuge der Ausführung des Projekts Arbeiten ausgeführt werden, bei denen stark alkalisches Material resp. stark alkalische Abwässer anfallen (z. B. Betonierung, Foundationen), ist die Wasserhaltung und korrekte Entwässerung der Baustelle frühzeitig zu planen, um Schadenereignissen während der Ausführung der Arbeiten vorzubeugen. Allfälliges Betonabwasser resp. Abwasser aus der Gerätereinigung ist umweltkonform zu entsorgen oder so vorzubehandeln (absetzbare Stoffe, $6.5 < \text{pH} < 9.0$), dass es nach Absprache mit dem zuständigen Personal einer leistungsfähigen Kläranlage (z. B. ARA Bachwis, Herisau) zugeführt werden kann. Abschwemmungen von Feinsedimenten und Erdmaterial sind auf das unumgängliche Minimum zu reduzieren.»

Gewässerraum / Fischerei

- (24) Antrag 16 des Tiefbauamts des Kantons Appenzell Ausserrhoden in der Stellungnahme vom 6. Juni 2024 (entspricht Antrag (4) sei durch die Gesuchstellerin zu berücksichtigen.
- (25) Die Gesuchstellerin müsse die neuen Unterhaltswege, Leitungen und Trafostationen ausserhalb des Gewässerraums gemäss Übergangsbestimmung der GSchV vom 4. Mai 2011 erstellen oder die Standortgebundenheit im Gewässerraum müsse nachgewiesen werden. Die überarbeiteten Pläne und/oder entsprechenden Nachweise seien der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU vor der Plangenehmigung zuzustellen.
- (26) Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die Installationseinrichtungen ausserhalb des Gewässerraums erstellt würden.
- (27) Der minimale vertikale Abstand bei der Unterquerung der Fliessgewässer gemäss kantonalen Angaben sei auf der gesamten Breite des Gewässerraums gemäss Übergangsbestimmungen einzuhalten. Es sei sicherzustellen, dass diese Abstände eingehalten würden.
- Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) könne unter folgenden Auflagen erteilt werden:
- (28) Der zuständige kantonale Fischereiaufseher sei mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anordnungen seien strikt zu befolgen.
- (29) Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheide, ob das Abfischen betroffener Gewässerabschnitte oder andere fischereiliche Massnahmen notwendig seien.
- (30) Durch die baulichen Massnahmen dürfe an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entstehen, und es dürfe keine Gewässerverschmutzung verursacht werden; bei Betonarbeit dürfe kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- (31) Die Bauarbeiten im Gewässerbereich seien ausserhalb der Laich- und Brutzeit der Bachforellen (Äschen oder weiteren Arten) durchzuführen (Schonzeit gemäss kantonalen Vorgaben). Ausnahmen seien nur in begründeten Fällen und unter Auflagen möglich.
- (32) Die Anträge 9 bis 13 des Amts für Umwelt des Kantons Appenzell Ausserrhoden (entspricht den Anträgen (7) bis (11) seien durch die Gesuchstellerin zu berücksichtigen.

Abfälle

- (33) Die Gesuchstellerin habe vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und den kantonalen Fachstellen zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept seien die Mengen, die Qualität der Abfälle und die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle sei umzusetzen. Die Bauarbeiten dürften erst beginnen, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt sei.

Altlasten

- (34) Die Auflage 2c der kantonalen Stellungnahme (entspricht Antrag (14) sei zu beachten.
- (35) Die Erwägungen 1 (Begleitung durch Fachbüro) und 2 (lokale Sanierungen bis 1'000 mg/kg Blei) der Stellungnahme des AfU vom 8. Mai 2024 bzw. die Anträge 5 und 6

des Schreibens des Baukoordinationsdienstes vom 6. Juni 2024 (entspricht den Anträgen (12) und (13) seien umzusetzen.

Lärm

(36) Die Gesuchstellerin habe während der Bauphase mindestens die folgenden Massnahmen gegen Baulärm umzusetzen:

- Die Bauarbeiten seien Montag bis Freitag auf 07 bis 12 Uhr und von 13 bis 19 Uhr und samstags von 08 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr zu beschränken.
- Keine lärm- oder erschütterungsintensiven Arbeiten nach 17 Uhr.
- Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge seien regelmässig nach Herstellerangaben zu warten und so zu bedienen und einzusetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden werde.
- Die Anwohnenden seien vor Baubeginn über das Bauvorhaben, die Betriebszeiten, die getroffene Lärmschutzmassnahmen sowie die Ansprechstelle bei Fragen oder Reklamationen zu informieren.

(37) In der Verfügung seien die Schusszahlkontingente nach den verschiedenen Nutzern (Militär, Blaulichtorganisationen, zivile Schützenvereine) aufzuteilen und die zivilen Schiesshalbtage festzulegen.

In seiner Rückmeldung vom 22. April 2025 stellte das BAFU zum Thema Wald folgende zusätzliche Anträge:

Wald

(38) Die folgende Empfehlung des Kantons sei zu berücksichtigen: Die Bauarbeiten seien nach Möglichkeit bei trockener Witterung auszuführen und die Leitungsgräben vor eindringendem Oberflächenwasser zu schützen.

(39) Es sei sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) und der Unterschreitung des Waldabstands unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgten. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

(40) Die Gesuchstellerin habe für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) und die Unterschreitung des Waldabstands den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Allfällige Eingriffe in den Waldbestand seien rechtzeitig dem zuständigen Förster zu melden und müssten forstamtlich angezeichnet und bewilligt werden.

6. *Stellungnahme des ESTI*

Das ESTI beantragte mit Stellungnahme vom 4. Juni 2024:

(41) Die Netzbetreiberin am Standort Schwellbrunn sei über das technische Anschlussgesuch (TAG) über die neue Installation zu informieren.

7. *Abschliessende Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese äusserte sich in ihrer Stellungnahme vom 6. August 2024 zu den einzelnen Anträgen. Auf die Inhalte der Stellungnahme der Gesuchstellerin wird bei den Erwägungen zu den Anträgen eingegangen.

8. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Gewässerraum

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden (Art. 41 c der Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201).

Gemäss den Angaben in den Gesuchsunterlagen ist vorgesehen, den Hinteraubach und dessen Seitengewässer an sechs Stellen zu queren.

In seiner Stellungnahme vom 2. Juli 2024 führt das BAFU aus, der Gewässerraum sei auf den relevanten Plänen nicht dargestellt. Es scheine aber, dass ein Teil der Kabelschutzrohranlagen mit Verteilkabinen und 990V-Übertragungstrafos sowie Teile der neuen Unterhaltswege im

Gewässerraum zu liegen kämen. Sowohl befestigte Wege als auch Leitungen und Transformatoren seien als neue Anlagen zu werten. In den Gesuchsunterlagen werde die Standortgebundenheit der neuen Anlagen im Gewässerraum nicht erläutert. Die Gesuchstellerin habe die neuen Kabelschutzrohranlagen mit Verteilkkabinen und 990V-Übertragungsstraßen sowie die Unterhaltswege ausserhalb des Gewässerraums gemäss Übergangsbestimmung zu erstellen oder die Standortgebundenheit im Gewässerraum nachzuweisen (26).

Weiter schreibt das BAFU: Die Installationsflächen seien noch nicht definitiv festgelegt. Auch wenn eine Anlage im Gewässerraum zulässig sei, müsse für Installationseinrichtungen die Standortgebundenheit dort nachgewiesen werden. Die Installationsplätze und Baupisten seien ausserhalb des Gewässerraums zu erstellen oder die Standortgebundenheit nachzuweisen (27). Der Hinteraubach und dessen Seitengewässer würden durch das Projekt an sechs Stellen durch die neuen Leitungen gequert. Bei der Unterquerung von offenen und eingedolten Oberflächen-gewässern sei der gesamte Gewässerraum zu unterqueren. Dabei sei der minimale vertikale Abstand gemäss den Angaben des Kantons zur Sohle/zur Dole auf der gesamten Breite des Gewässerraums einzuhalten (28).

Der Kanton beantragt, der Unterhaltsweg zur Gefechtsanlage Stützpunkt habe einen Mindestabstand von 3 m ab der Uferlinie des Hinteraubachs einzuhalten (2). Einige Kabelzugschächte und Kabelverteilkabinen befänden sich innerhalb des Gewässerraumes gemäss den Übergangsbestimmungen der GSchV. Der Abstand zu den Gewässern sei so gross wie möglich zu halten (3). Bei sämtlichen Gewässerquerungen seien die Normalien SG 6504 zu berücksichtigen (4). Antrag (4) wird durch das BAFU gestützt (25). Der Unterhalt der Anlagen im Gewässerbereich sei Sache der Werkeigentümerin (5). Während der Bauausführung sei der Bereich des Gewässers stets so weit freizuhalten, dass der Hochwasserabfluss gewährleistet bleibe (6).

Am 6. August 2024 äussert sich die Gesuchstellerin zu den Eingaben und reicht aufgrund der Anträge angepasste Pläne ein. Sie versichert, dass der Mindestabstand von 3 m ab der Uferlinie des Hinteraubachs ausser bei den Bachquerungen nun eingehalten werde. Die Leitungsführungen seien jeweils von der Lage der Sickerleitungen neben der Zufahrtsstrasse abhängig. Der neue Unterhaltsweg bei der Gefechtsanlage Stützpunkt sei verlegt worden, damit der Mindestabstand zum Ufer eingehalten werden könne. Von den sechs Bachquerungen mit Werkleitungen erfolgten 4 oberhalb der bestehenden Bachdurchlässe und zwei als Bachunterquerungen. Das Normenblatt 6504 des kantonalen Tiefbauamts werde bei den Bachunterquerungen eingehalten. Es werde auch hinsichtlich des vertikalen Abstands eingehalten, dies betreffe ebenfalls die zwei Unterquerungen des Hinteraubachs. Die Bachquerungen würden in offener Bauweise erstellt. Zu den Installationseinrichtungen sagt die Gesuchstellerin ebenfalls zu, Antrag (27) zu berücksichtigen. Der Unternehmer werde bei der Ausschreibung darauf aufmerksam gemacht. Antrag (6) stimmt die Gesuchstellerin zu und nimmt Antrag (5) zur Kenntnis.

Das kantonale Tiefbauamt schreibt in seiner Rückmeldung vom 26. März 2025, dass die Antworten der Gesuchstellerin aus wasserpolizeilicher Sicht ausreichen. Das BAFU bestätigt mit Schreiben vom 1. April 2025, dass seine Anträge zum Gewässerraum mit der Stellungnahme der Gesuchstellerin ausreichend berücksichtigt worden seien.

Die Genehmigungsbehörde hält fest, dass die Gesuchstellerin das Projekt aufgrund der Anträge von Kanton und BAFU mit ihrer Eingabe vom 6. August 2024 angepasst hat. Abgesehen vom Bereich der Bachquerungen kann der Mindestabstand von 3 m zum Gewässer überall eingehalten werden. Die Anträge (2) und (3) des Kantons sowie (26) des BAFU wurden somit umgesetzt, weshalb sie als gegenstandslos abgeschrieben werden. Die Gesuchstellerin hat auch zugestimmt, die Installationseinrichtungen ausserhalb des Gewässerraums zu erstellen. Antrag (27) des BAFU erachtet die Genehmigungsbehörde als sachgerecht, weshalb er gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung übernommen wird. Bezüglich des Antrags (5) des Kantons weist die Genehmigungsbehörde darauf hin, dass die Gesuchstellerin als Werkeigentümerin ohnehin für den Unterhalt ihrer Anlagen sorgen und aufkommen muss, weshalb sich die Aufnahme einer Auflage erübrigt und der Antrag als gegenstandslos abgeschrieben

wird. Die Anträge (4) und (6) des Kantons sowie (25) und (28) des BAFU erachtet die Genehmigungsbehörde ebenfalls als sachgerecht. Sie sind unbestritten, werden gutgeheissen und als Auflagen in die Verfügung übernommen.

Für den Bereich der Bachquerungen erachtet die Genehmigungsbehörde die Standortgebundenheit als erstellt. Die geplanten Leitungen erschliessen bestehende militärische Anlagen, womit auch das öffentliche Interesse bejaht werden kann. Die Voraussetzungen nach Art. 41 c Abs 1 GSchV sind erfüllt und die Ausnahmegewilligung wird erteilt.

b. Fischerei

Nach Art. 8 Abs. 1 BGF brauchen Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit durch diese Eingriffe die Interessen der Fischerei berührt werden können. Für die Erteilung der Bewilligung ist gestützt auf Art. 21 Abs. 4 BGF i. V. m. Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig. Die Unterquerungen der Fliessgewässer stellen technische Eingriffe in Gewässer im Sinne von Art. 8 BGF dar und sind bewilligungspflichtig.

Sowohl der Kanton wie das BAFU stimmen der Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zu, stellen jedoch Anträge (7 bis 11 des Kantons und 29 bis 33 des BAFU).

Mit Stellungnahme vom 6. August 2024 sagt die Gesuchstellerin zu, die fischereirechtlichen Anträge umzusetzen. Sie werde rechtzeitig mit dem Fischereiaufseher Kontakt aufnehmen.

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Anträge (7) bis (11) und (29) bis (33) als sachgerecht, weshalb sie gutgeheissen und entsprechende Auflagen in die Verfügung übernommen werden. Die Voraussetzungen für die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung nach Art. 8 Abs. 1 BGF sind erfüllt. Sie wird unter Auflagen erteilt.

c. Entwässerung

Gemäss Art. 3 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) ist jedermann verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf Gewässer zu vermeiden. Nach Art. 6 GSchG ist es untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.

Hinsichtlich Entwässerung führt das kantonale Amt für Umwelt aus, wenn im Zuge der Ausführung des Projekts Arbeiten ausgeführt würden, bei denen stark alkalisches Material resp. stark alkalische Abwässer anfallen, sei die Wasserhaltung und korrekte Entwässerung der Baustelle frühzeitig zu planen, um Schadenereignissen während der Ausführung der Arbeiten vorzubeugen. Allfälliges Betonabwasser resp. Abwasser aus der Gerätereinigung seien umweltkonform zu entsorgen oder so vorzubehandeln (absetzbare Stoffe, $6.5 < \text{pH} < 9.0$), dass es nach Absprache mit dem zuständigen Personal einer leistungsfähigen Kläranlage (z. B. ARA Bachwis, Herisau) zugeführt werden könne. Abschwemmungen von Feinsedimenten und Erdmaterial seien auf das unumgängliche Minimum zu reduzieren. Das BAFU fordert mit Antrag (24), der Hinweis des Kantons sei zu berücksichtigen.

Die Gesuchstellerin schreibt stimmt diesem Punkt in der Stellungnahme vom 6. August 2024 zu. Der Baumeister werde mit der Ausschreibung auf diese Punkte hingewiesen.

Die Ausführungen des Kantons und der Antrag des BAFU konkretisieren die Bestimmungen hinsichtlich der gebotenen Sorgfalt zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung. Die Gesuchstellerin hat einer Umsetzung zugestimmt. Antrag (24) des BAFU wird somit vorsorglich gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung übernommen.

d. Natur und Landschaft

Hinsichtlich Natur und Landschaft führt das BAFU in seiner Stellungnahme vom 2. Juli 2024 aus, das Projekt liege auf einer Talfettweide mit einigen Bäumen und Hecken. Einzelbäume und Hecken würden als schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG gelten und hätten einen landschaftlichen Wert nach Art. 3 NHG. Falls Einzelbäume oder Hecken vom Projekt betroffen seien, müssten sie sowohl qualitativ als auch quantitativ wiederhergestellt

oder ersetzt werden. Aufgrund der Gesuchsunterlagen gehe das BAFU jedoch davon aus, dass keine Einzelbäume oder Hecken vom Projekt betroffen seien. Es beantragt, die Anzahl zu entfernender Bäume und Hecken auf das absolute Minimum zu reduzieren; die verbleibenden Bäume und Hecken seien mit geeigneten Schutzmassnahmen zu erhalten. Die entfernten Einzelbäume und Hecken seien in der unmittelbaren Umgebung durch standortgerechte und einheimische Arten zu ersetzen (20).

Die Gesuchstellerin bestätigt in ihrer Stellungnahme vom 6. August 2024, die baulichen Massnahmen seien so geplant, dass keine Bäume gefällt werden müssten. Auch Hecken seien durch das Projekt keine tangiert. Antrag (20) des BAFU wird somit als gegenstandslos abgeschrieben.

Weiter beantragt das BAFU, bei den Rückbauten sei das Gelände im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Die Richtlinien zum Schutz des Bodens beim Bau unterirdisch verlegter Rohrleitungen (Bodenschutzrichtlinien, BFE 1997) seien sinngemäss anzuwenden (21). Die Gesuchstellerin stimmt mit Stellungnahme vom 6. August 2024 dem Antrag zu.

Die Genehmigungsbehörde erachtet Antrag (21) des BAFU als sachgerecht, weshalb er gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung übernommen wird.

Schliesslich beantragt das BAFU, die Installationsplätze seien ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG zu erstellen. In erster Priorität seien bereits versiegelte Flächen zu wählen. Sollte Vegetation tangiert werden, sei im Bereich der Installationsplätze die Vegetation mittels geeigneter Massnahmen bestmöglich zu schützen. Temporäre Baupisten seien nach Abschluss der Bauarbeiten komplett zurückzubauen und die Vegetation sei entsprechend dem Ausgangszustand wiederherzustellen (23). Mit Stellungnahme vom 6. August 2024 sagt die Gesuchstellerin zu, den Antrag umzusetzen.

Die Genehmigungsbehörde erachtet Antrag (23) des BAFU als sachgerecht, weshalb er gutgeheissen und als Auflage in die Verfügung übernommen wird.

e. Wald

Nach Art. 17 Waldgesetz (WaG, SR 921.0) sind Bauten und Anlagen in Waldnähe nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Die Kantone schreiben einen angemessenen Mindestabstand der Bauten und Anlagen vom Waldrand vor. Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden beträgt der Waldabstand 20 m. Nach Art. 16 WaG, sind Nutzungen, welche keine Rodung im Sinne von Artikel 4 WaG darstellen, jedoch die Funktionen oder die Bewirtschaftung des Waldes gefährden oder beeinträchtigen, unzulässig. Aus wichtigen Gründen können die zuständigen Behörden solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen.

Das kantonale Amt für Raum und Wald beantragt in seiner Stellungnahme vom 16. Mai 2024, den Verlauf der geplanten Leitung so wählen, dass der Abstand zur westlich des Gebäudes Assek-Nr. 2510 liegenden geschützten Waldgesellschaft nicht beeinträchtigt werde (16). Der geplante Unterhaltungsweg zur Kampfanlage Gross Süd verlaufe im nördlichen Bereich entlang des Waldrands. Beim geplanten Ausbau des Einlenkers und bei der weiteren Linienführung des Wegs sei das Waldareal zu schonen und der bestehende Waldabstand im Bereich des Einlenkers nicht zu verringern respektive ein Waldabstand von mindestens 2 m einzuhalten (17). Das BAFU stützt die Anträge (22).

Die Gesuchstellerin hat daraufhin die Linienführung angepasst und die Leitung auf die andere Strassenseite verschoben. Dazu hat sie zusammen mit ihrer Stellungnahme am 6. August 2024 angepasste Pläne eingereicht. Einzig der Standort der Antenne mit dem Bodenkasten könne nicht verschoben werden. Zum Einlenker führt sie aus, dieser sei heute schon mit geringem Abstand zum Wald bestehend, es werde nur die Strassenoberfläche angepasst.

Da sowohl die Linienführung der Leitung als auch die Strasse mit der Projektänderung vom 6. August 2024 den minimalen Waldabstand noch unterschreiten und sich der Bodenkasten mit der Antenne nach wie vor im Waldareal befindet, hat die Genehmigungsbehörde die Gesuch-

stellerin darauf hingewiesen, dass Ausnahmegewilligungen nötig und somit entsprechende Gesuche zu stellen sind. Am 1. April 2025 reichte die Gesuchstellerin ein Gesuch um Unterschreitung des Waldabstands sowie ein Gesuch um nachteilige Nutzung des Waldes nachträglich zu den Akten. Diese wurden dem Kanton und dem BAFU zur Stellungnahme unterbreitet.

Der Kanton führt mit Schreiben vom 10. April 2025 aus, der im Waldareal verbleibende Funkmast sei aufgrund der notwendigen Abdeckung der Ortskampfanlage Nord auf den Standort angewiesen. Es entstünden dadurch nur geringfügige Eingriffe in den Kronen- und Wurzelraum des Waldes. Der Erstellung des Funkmasts mit Bodenkasten als nichtforstliche Kleinbaute könne daher zugestimmt werden. Mit der vorgenommenen Projektänderung könne auch der Unterschreitung des Waldabstands zugestimmt werden.

Das BAFU schreibt am 22. April 2025, es sei mit der nachteiligen Nutzung und der Unterschreitung des Waldabstands unter Vorbehalt der Anträge (39) bis (41) einverstanden. Die Anträge des BAFU beinhalten sinngemäss die Anträge (18) und (19) des Kantons.

Die Genehmigungsbehörde hält fest, dass die Gesuchstellerin Antrag (16) des Kantons und damit auch Antrag (22) des BAFU, soweit er diesem entspricht, mit der Projektänderung vom 6. August 2024 nachgekommen ist, weshalb diese als gegenstandslos abgeschrieben werden. Antrag (17) des Kantons und Antrag (22), soweit er sich auf diesen bezieht, kann aufgrund des bestehenden Strassenstücks (Einlenker) nicht umgesetzt werden, was Kanton und BAFU akzeptiert und den notwendigen Ausnahmegewilligungen zugestimmt haben. Diese Anträge werden somit als gegenstandslos abgeschrieben. Die Anträge (18), (19) und (39) bis (41) erachtet die Genehmigungsbehörde als sachgerecht und geeignet, die Erhaltung des Waldes sicherzustellen, weshalb sie gutgeheissen und entsprechende Auflagen verfügt werden.

Die Genehmigungsbehörde folgt der Argumentation des Kantons, wonach die Gesuchstellerin für die Funkabdeckung der Ortskampfanlage Nord auf den Funkmasten im Waldareal angewiesen ist und die Waldfunktionen durch das Vorhaben nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Aufgrund des Funkmastens und des bestehenden Strassenstücks kann die Linienführung von Leitung und Strasse nur mit einer Unterschreitung des Waldabstands erfolgen. Die Ausnahmegewilligungen nach Art. 16 WaG für eine nachteilige Nutzung und nach Art. 17 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands können somit aus wichtigen Gründen erteilt werden.

f. Abfälle

Gemäss Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Das BAFU beantragt, die Gesuchstellerin habe vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und zur Beurteilung einzureichen. Im Entsorgungskonzept seien die Mengen, die Qualität der Abfälle und die konkreten Entsorgungsstellen aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle sei umzusetzen. Mit den Bauarbeiten dürfe erst begonnen werden, wenn das Entsorgungskonzept genehmigt sei (34).

Die Gesuchstellerin führt in der Stellungnahme vom 6. August 2024 aus, das Entsorgungskonzept werde nach der Vergabe zwischen dem Unternehmer und dem beauftragten geologischen Büro erarbeitet. Es werde der Genehmigungsbehörde 8 Wochen vor Baubeginn zugestellt.

Sowohl Antrag (34) des BAFU als auch die Antwort der Gesuchstellerin entsprechen dem üblichen Vorgehen. Der Antrag wird gutgeheissen und eine entsprechende Auflage zur Sicherstellung in die Verfügung aufgenommen.

g. Altlasten

Die vorgesehenen Massnahmen tangieren mehrere im Kataster der belasteten Standorte des VBS (KbS VBS) verzeichnete Betriebsstandorte (KbS VBS, Objekt-Nr. 4203.05/1ff., Hintere Au). Gemäss KbS VBS Eintrag handelt es sich um belastete Standorte, die sanierungsbedürftig

oder untersuchungsbedürftig sind. Belastete Standorte dürfen nach Art. 3 der Altlastenverordnung (AltIV; SR 814.680) durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Bauvorhaben nicht sanierungsbedürftig werden (Bst. a); oder wenn ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden (Bst. b).

In den Gesuchsunterlagen (MPV-Dossier, Ziff. 10.1.5 Altlasten) ist ausgeführt, pro Zielgebiet seien XRF-Messungen zur Altlastenbestimmung vorgenommen worden. Bei den Trefferanlagen seien etliche Messungen mit Tiefenprofilen durchgeführt worden, woraus die Ausdehnung des stark belasteten Bereichs ermittelt worden sei. Die Details seien im «Bericht zur altlastenrechtlichen Standortabklärung und zur geotechnischen Kurzbeurteilung» vom 13. April 2022 festgehalten. Die geplanten Erdverschiebungen würden durch eine Fachbauleitung überwacht, um die Materialtrennung der Altlasten im Detail vorzunehmen. In ihrer Stellungnahme vom 6. August 2024 präzisiert sie: Das Büro für Technische Geologie AG, Sargans, werde das Projekt als Altlasten-Fachbüro begleiten und die Aushubarbeiten dokumentieren. Ziele, auf die künftig verzichtet werde, würden im Einklang mit den gesetzlichen Grundlagen, Vollzugshilfen und Wegleitungen saniert. Da der Schiessbetrieb weitergeführt werde, sei keine eigentliche Altlastensanierung der Zielgebiete notwendig und auch nicht vorgesehen.

Gemäss dem Bericht zur altlastenrechtlichen Standortabklärung und zur geotechnischen Kurzbeurteilung der BTG vom 13. April 2022 in den Gesuchsunterlagen (S. 6f.) betragen die Belastungen bei den fünf Zielgebieten lokal weit über 2000 mg Pb/kg. Eine sehr hohe Bleibelastung (>2'000 ppm Pb) wurde praktisch ausschliesslich im eng begrenzten Bereich der festen Ziele gemessen. Die Belastung nimmt innerhalb weniger Meter ausserhalb der festen Ziele stark ab. Ausserhalb der Zielgebiete war keine Belastung feststellbar. Um eine zukünftige Sanierung nicht zu erschweren, muss daher in den Bereichen, in denen die Terrainoberfläche im Rahmen der Umbauten deutlich angehoben werden, also der belastete Untergrund überschüttet wird, im Bereich der Baumassnahmen eine Dekontaminierung bis auf eine Restbelastung < 1000 mg Pb/kg durchgeführt werden. Da der Schiessbetrieb in den Zielgebieten fortgesetzt wird, wird aus Kosten- und Ressourcengründen sowie aufgrund geotechnischer Rahmenbedingungen keine grossflächige Sanierung auf < 1000 mg Pb/kg empfohlen. Die Sanierung soll sich auf kleine Bereiche beschränken, bei welchen ein Aushub zwingend erforderlich ist.

Zielgebiete OKA Nord und Süd, Sperre: Um die Aushubkubaturen und Kosten möglichst tief zu halten, empfiehlt sich eine Dekontamination auf < 1'000 mg Pb/kg nur auf den zur Erstellung der Trefferanzeigeanlagen (TAA), Kabelkanäle und allenfalls Zufahrtswege notwendigen Aushubbereich zu beschränken. In den oberen Hangbereichen der Zielgebiete Sperre und OKA Nord / Süd werden die Ziele aufgehoben und nach unten verschoben. Sofern die Mulden nicht aufgefüllt werden, ist keine weitere Dekontamination notwendig und es fällt somit nur sehr wenig zu entsorgender Aushub an. Die bestehenden Mulden der einzelnen Kugelfänge sowie der aufzuhebenden TAA dürfen nicht aufgefüllt werden. Die Zielgebiete (auch die aufgehobenen) dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung nicht freigegeben werden.

Zielgebiet Stützpunkt: Eine Sanierung im steilen, oberen Bereich wird aufgrund der geotechnischen Randbedingungen (vgl. Kap. 6.3) nicht empfohlen. Die Eingriffe in das steile Gelände sollten auf ein absolutes Minimum reduziert werden, um den Hang nicht zusätzlich zu schwächen. Die bestehenden Mulden der aufzuhebenden TAA dürfen nicht aufgefüllt werden. Um die Kosten und die Aushubkubaturen minimal zu halten, sollte sich die Dekontamination auf < 1'000 mg Pb/kg lediglich auf den für den Bau (Neubau TAA, Kabelkanäle und allenfalls Zufahrtsweg) notwendigen Aushub beschränken. Das Zielgebiet darf für die landwirtschaftliche Nutzung nicht freigegeben werden. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich hangseits der Zielbahn, wo keine TAA mehr positioniert werden.

Zielgebiet ZF Platz: Vier bestehende Ziele werden aufgehoben und nicht durch neue fest installierte TAA ersetzt. Beim Rückbau der bestehenden TAA fällt kein zu entsorgender Aushub an. Das Zielgebiet darf für die landwirtschaftliche Nutzung nicht freigegeben werden.

Das BAFU kommt am 2. Juli 2024 zu folgender Beurteilung: Das Projekt sieht Massnahmen vor, damit eine spätere Sanierung von nicht sanierten Bereichen durch die Umgestaltung des Geländes nicht wesentlich erschwert wird. Die Massnahmen verhindern auch, dass ein Sanierungsbedarf in Bereichen entsteht, die derzeit nicht sanierungsbedürftig sind.

Das Amt für Umwelt des Kantons Appenzell Ausserrhoden bestätigt in seiner Stellungnahme vom 8. Mai 2024, dass bei den Stellen, an welchen Aufschüttungen erfolgten, vorerst Sanierungen bis mindestens 1000 ppm Blei erfolgen müssten. Das Amt für Umwelt würde es zudem begrüßen, wenn diese Gebiete sofort und möglichst bis 200 ppm Blei saniert würden, damit der Landwirt ohne jegliche Nutzungseinschränkung wirtschaften könne.

Die Genehmigungsbehörde hält das Sanierungsziel von $< 1000 \text{ mg Pb/kg}$, in den Bereichen, in denen der belastete Untergrund im Rahmen des Vorhabens überschüttet wird, für plausibel. Art. 3 AltIV wird dadurch eingehalten. Das BAFU stimmt dem Sanierungsziel zu. Der Kanton wünscht sich eine grossflächige Sanierung der nicht mehr genutzten Zielhänge. Die Genehmigungsbehörde erachtet die Begründung im Bericht zur altlastenrechtlichen Standortabklärung der BTG, dass aufgrund der geotechnischen Rahmenbedingungen (steiles Gelände, keine Schwächung des Hanges) und um die Aushubkubaturen und Kosten möglichst tief zu halten, im heutigen Zeitpunkt nur die Bereiche, in welche Eingriffe erfolgen, saniert werden sollen für nachvollziehbar. Solange der Schiessplatz weiterbetrieben wird, darf darauf verzichtet werden, auch wenn dies für die Landwirtschaft eine Nutzungseinschränkung bedeutet. Die Einhaltung der Nutzungsbeschränkung muss hingegen sichergestellt werden (vgl. auch zu Antrag (15) des Kantons). Das Sanierungsziel entspricht somit den rechtlichen Grundlagen und der Wegleitung «Altlastensanierung von Schiessplätzen und Schiessanlagen des VBS».

Antrag (12) des Kantons und Antrag (36) des BAFU, soweit er diesem entspricht, geben den Wortlaut der Altlastenverordnung wieder (Art. 3 Bst. b AltIV). Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, die rechtlichen Vorgaben zu wiederholen, da eine rechtskonforme Umsetzung des Projekts durch die Gesuchstellerin vorausgesetzt wird. Entsprechend sind in den Gesuchsunterlagen (im «Bericht zur altlastenrechtlichen Standortabklärung und zur geotechnischen Kurzbeurteilung» der BTG vom 13. April 2022) auch die nötigen Massnahmen vorgesehen, welche vorstehend als ausreichend erachtet wurden. Gemäss den Gesuchsunterlagen ist zudem für die Ausführungsphase eine fachkundige Baubegleitung vorgesehen, welche die fachgerechten Abläufe und Deklarationen sicherstellt. Die Anträge (12), (13) und (36) werden deshalb als gegenstandslos abgeschrieben.

Weiter beantragt der Kanton, die belasteten Bereiche $> 300 \text{ ppm}$ Blei seien einzuzäunen, damit keine Gefährdung für herumlaufende Tiere bestehe (15). Der belastete Aushub $> 500 \text{ ppm}$ Blei müsse umweltgerecht entsorgt und dürfe vor Ort nicht mehr eingebaut werden (14). Dieser Antrag wird durch Antrag (35) des BAFU gestützt.

Die Gesuchstellerin führt zu Antrag (15) aus, der Pächter werde mit der Einzäunung der belasteten Standorte beauftragt. Die Einzäunung müsse eigentlich schon heute erfolgen. Als Grundlage seien die Belastungspläne der TU 2011 zu verwenden. Diese seien im Rahmen der Bauarbeiten an die neue Situation anzupassen. Zu den Anträgen (14) und (35) verweist sie auf Ziff. 5.2 des «Berichts zur altlastenrechtlichen Standortabklärung und zur geotechnischen Kurzbeurteilung». Es werde nur B-Material mit einer Belastung bis 500 mg Pb/kg wieder eingebaut. Stärker belastetes Material werde fachgerecht entsorgt.

Die Genehmigungsbehörde erachtet Antrag (15) als sachgerecht, weshalb er gutgeheissen und eine Auflage verfügt wird, dass der Pächter zeitnah nach Inkrafttreten der Verfügung mit dem Einzäunen beauftragt und nicht die Umsetzung des Projekts abgewartet wird. Die Umsetzung von Antrag (14) hat die Gesuchstellerin in den Gesuchsunterlagen bereits vorgesehen. Dennoch erachtet die Genehmigungsbehörde es als sinnvoll, vorsorglich eine entsprechende Auflage in die Verfügung zu übernehmen, womit die Anträge (14) und (35) gutgeheissen werden.

Nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b AltIV wird ein Katastereintrag gelöscht, wenn die umweltgefährdenden Stoffe beseitigt worden sind. Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass der Schiessbetrieb weitergeführt und lediglich lokal, in einzelnen Bereichen eine Sanierung durchgeführt wird.

Die fünf Zielgebiete verbleiben somit als belastete, untersuchungsbedürftige Standorte im KbS VBS eingetragen.

Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass das Vorhaben im Einklang mit den altlastenrechtlichen Vorgaben ist.

h. Schiesslärm

Nach Art. 16 Abs. 1 USG müssen Anlagen, die den Vorschriften des USG oder den Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze nicht genügen, saniert werden. Wird eine sanierungsbedürftige Anlage umgebaut oder erweitert, muss nach Art. 18 Abs. 1 USG gleichzeitig eine Lärmsanierung durchgeführt werden.

Die «Lärmuntersuchung nach der Lärmschutz-Verordnung, Schiessplatz Hintere Au» von der Firma triform vom Mai 2024 enthält folgende Schlussfolgerungen: Auf dem Schiessplatz Hintere Au seien diverse bauliche Anpassungen geplant, die keinen Einfluss auf die Lärmimmissionen hätten. Im Rahmen dieser Anpassungen werde trotzdem geprüft, ob der Schiessplatz Hintere Au die Anforderungen der Lärmschutz-Verordnung einhalte.

Der Schiessplatz Hintere Au sei zwischen 1986 und 1988 erstellt worden, nach Inkrafttreten des USG am 1. Januar 1985. Damit werde der Schiessplatz als neue ortsfeste Anlage gemäss USG und LSV behandelt und müsse die Planungswerte einhalten. Aktuell seien beim Schiessplatz Hintere Au für die zivile Nutzung allein die Planungswerte sowohl nach Anhang 7 als auch nach Anhang 9 LSV bei allen Gebäuden eingehalten. Für die Gesamtnutzung (militärisch und zivil) seien die Planungswerte nach Anhang 9 allerdings bei 5 Gebäuden um 1 bis 8 dB(A) überschritten. Bei 3 dieser Gebäude seien auch die Immissionsgrenzwerte um 1 bis 3 dB(A) überschritten. Die Alarmwerte würden nicht überschritten. Es würden deshalb Lärmschutzmassnahmen vorgeschlagen. Dies seien namentlich die Reduktion von 10'000 Schuss pro Jahr mit den Stgw90 auf der Anlage «Stützpunkt» (M1) und die Erhöhung der bestehenden Wände sowie der Neubau von zwei Lärmschutzwänden bei der Anlage «KD Hintere Au» (M2). Zusätzlich werde durch die festgelegten Schusszahlenkontingente sichergestellt, dass die Immissionen in Zukunft nicht zunehmen würden (M3). Mit diesen Lärmschutzmassnahmen könnten die Immissionen der Gesamtnutzung (militärisch und zivil) bei den betroffenen Gebäuden um 1 bis 3 dB(A) reduziert werden. Das Einhalten der Planungswerte könne damit bei zwei Gebäuden erreicht werden. Die Planungswerte und die Immissionsgrenzwerte seien noch bei drei Gebäuden überschritten. Folgende weitere Lärmschutzmassnahmen seien daher geprüft worden: der Bau von Lärmschutzdämmen bei den Anlagen «Stützpunkt» und «Sperre» (N1), der Bau von Rasterdecken bei den Anlagen «KD Sperre» und «KD Hintere Au» (N2) und der Bau von Lärmschutzhindernissen vor den Gebäuden Erzenberg 604 und 607 (N3) sowie vor dem Gebäude Platz 909 (N4). Aus technischen und betrieblichen Gründen sowie aus Gründen der landwirtschaftlichen Integrierbarkeit und der Verhältnismässigkeit seien diese weiteren Massnahmen jedoch verworfen worden. Für die betroffenen Gebäude mit verbleibenden Grenzwertüberschreitungen würden deshalb Erleichterungen beantragt. An den Fassaden mit verbleibenden Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte sollen Schallschutzfenster eingebaut werden.

Das BAFU gibt in seiner Stellungnahme vom 2. Juli 2024 folgende Einschätzung ab: Beim Schiessplatz handle es sich um eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 LSV. Die Lärmermittlung und -beurteilung werde nach Anhang 9 für militärischen und Anhang 7 LSV für zivilen Schiesslärm durchgeführt. Die Gesuchstellerin ordne das Projekt lärmrechtlich als Neuanlage ein. Das BAFU schliesse sich dieser Einordnung an. Die Lärmemissionen der ganzen Anlage seien vorsorglich nach Art. 11 und 25 USG zu begrenzen und die Planungswerte nach Art. 7 und 9 LSV grundsätzlich einzuhalten. Im IST-Zustand seien bei 5 Gebäuden die Planungswerte nach Anhang 9 LSV überschritten. Die zivilen Schiessen könnten die Planungswerte nach Anhang 7 LSV einhalten. Die Lärmzunahme durch das zivile Schiessen am gesamten Schiesslärm betrage weniger als 1 dB(A). Es finde nur Werktags statt. Das zivile Schiessen sei daher von untergeordneter Bedeutung zum Gesamtschiesslärm. Durch die Reduktion der Schusszahlen auf der Teilanlage «Stützpunkt» und durch den Bau von Lärmschutzwänden bei

der Teilanlage «KD Hintere Au» könnten bei zwei weiteren Gebäuden die Planungswerte eingehalten werden. Weitere Massnahmen seien geprüft, jedoch aus verschiedenen Gründen als unverhältnismässig erachtet worden. Das BAFU stimme den vorgesehenen Massnahmen zu und sehe ebenfalls keine weiteren verhältnismässigen Massnahmen, um die Lärmemissionen zu reduzieren. Bei den Liegenschaften Erzenberg 604 und 607 sowie Platz 909 blieben somit die Planungswerte und die Immissionsgrenzwerte überschritten. Das BAFU sei mit den beantragten Erleichterungen für diese Liegenschaften einverstanden. Damit die Immissionen bei den betroffenen Gebäuden nicht weiter zunehmen würden, werde die Obergrenze der Schusszahlen festgelegt. Das BAFU weise darauf hin, dass die Schusszahlkontingente auf die verschiedenen Organisationen, welche die Schiessanlage nutzen, aufzuteilen seien, damit alle Parteien wüssten, wie viele Schusszahlen ihnen jährlich zur Verfügung stehen. Für das zivile Schiessen seien auch die Schiesshalbtage festzulegen (38).

Am 17. Mai 2024 hat die Gesuchstellerin den ergänzten Bericht: «Lärmuntersuchung nach der Lärmschutz-Verordnung, Schiessplatz Hintere Au» von der Firma triform vom Mai 2024 eingereicht, welcher wie vom BAFU gewünscht unter Ziffer 3.5 eine Aufteilung der Schusszahlkontingente auf das Militär und die zivilen Organisationen (Blaulicht und Jägerverein) enthält. Für den IST-Zustand wurden für den Patentjägerverein 29 zivile Schiesshalbtage berücksichtigt. Auf Nachfrage der Genehmigungsbehörde schreibt die Gesuchstellerin am 14. Mai 2025, es seien für den sanierten Zustand ebenfalls 29 zivile Schiesshalbtage angenommen worden.

Würdigung durch die Genehmigungsbehörde

Beim Schiessplatz Hintere Au handelt es sich um eine Anlage im Sinne von Art. 7 Abs. 7 USG und Art. 2 Abs. 1 LSV. Die Einschätzung der Gesuchstellerin, dass es sich lärmrechtlich um eine neue Anlage handelt, wurde durch das BAFU bestätigt. Der Zeitpunkt der Erstellung der Anlage nach Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes ist unbestritten. Somit müssen nach Art. 7 Abs. 1 LSV grundsätzlich die Planungswerte eingehalten werden.

Die Lärmermittlung wurde nach Anhang 9 LSV durchgeführt. Das zivile Schiessen des Patentjägervereins wurde zusätzlich nach Anhang 7 LSV beurteilt. Der grösste Anteil an den Überschreitungen bei drei Liegenschaften ist auf das militärische Schiessen zurückzuführen. Die zivilen Schiessen führen zu keinen Überschreitungen der Planungswerte nach Anhang 7 LSV. Die Schusszahlen der Drittnutzer (Patentjägerverein) sind gegenüber den militärischen Schiessen deutlich untergeordnet und haben auf die Beurteilung nach Anhang 9 LSV keinen massgebenden Einfluss. Zudem schießt der Patentjägerverein nur werktags an 29 Schiesshalbtagen.

Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Einhaltung der Planungswerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für die Anlage führen würde und ein überwiegendes öffentliches, namentlich auch raumplanerisches Interesse an der Anlage besteht (Art. 7 Abs. 2 LSV). Können nach Art. 25 Abs. 3 USG i. V. m. Art. 10 LSV bei der Errichtung von Strassen, Flughäfen, Eisenbahnanlagen oder anderen öffentlichen oder konzessionierten ortsfesten Anlagen durch Massnahmen bei der Quelle die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, müssen auf Kosten des Eigentümers der Anlage die vom Lärm betroffenen Gebäude durch Schallschutzfenster oder ähnliche bauliche Massnahmen geschützt werden.

Gemäss den Gesuchsunterlagen sind auch mit den vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen noch bei drei Gebäuden die Immissionsgrenzwerte überschritten. Die Gesuchstellerin beantragt deshalb Erleichterungen für diese drei Gebäude. Die Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob die Einhaltung der Planungswerte bzw. der Immissionsgrenzwerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für die Anlage führen würde und ob es sich um eine öffentliche Anlage handelt. Öffentliche Anlagen sind ortsfeste Anlagen, welche der öffentlichen Hand zur Erfüllung verfassungs- und gesetzmässiger Aufgaben dienen. Beim Bund umfasst diese Umschreibung insbesondere militärische Anlagen wie Schiess- und Übungsplätze, Militärflugplätze und Armeemotorfahrzeugparks (vgl. Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. Auflage, 2004, Schulthessverlag, RN 20 zu Art. 20 USG). Es handelt sich somit beim Schiessplatz Hintere Au zweifelsfrei um eine öffentliche Anlage. Die «Lärmuntersuchung nach der Lärmschutz-Verordnung, Schiessplatz Hintere Au» von der Firma triform vom Mai 2024 führt die geprüften

Massnahmen zur Lärmreduktion an der Quelle sowie auf dem Ausbreitungsweg auf. Als Lärmschutzmassnahmen sind demnach die Reduktion von 10'000 Schuss pro Jahr mit dem Sturmgewehr 90 auf der Anlage «Stützpunkt», die Erhöhung der bestehenden Trennwand zwischen den beiden Boxen und der nördlichen Abschlusswand um 1.40 m auf total 4.0 m sowie der Neubau von zwei Lärmschutzwänden bei der Anlage «KD Hintere Au» vorgesehen. Schliesslich werden Schusszahlkontingente festgelegt, um die Immissionen zu begrenzen. Weitere Lärmschutzmassnahmen wie der Bau von Lärmschutzdämmen bei den Anlagen Stützpunkt und Sperre, der Bau von Lärmschutzhindernissen vor den Gebäuden Erzenberg 604 und 607 sowie Platz 909 wurden geprüft, jedoch aus technischen und betrieblichen Gründen sowie aus Gründen der landwirtschaftlichen Integrierbarkeit und der Verhältnismässigkeit verworfen. Eine grössere Reduktion der Schusszahlen ist im Übrigen gemäss dem Nutzer ohne eine Einschränkung bei den Ausbildungszielen nicht möglich.

In seiner Stellungnahme vom 2. Juli 2024 hat das BAFU den vorgesehenen Massnahmen zugestimmt und bestätigt, dass es ebenfalls keine weiteren verhältnismässigen Massnahmen zur Lärmreduktion sieht, weshalb es mit den beantragten Erleichterungen einverstanden ist. Die Genehmigungsbehörde erachtet die Ausführungen der Lärmuntersuchung ebenfalls für ausreichend und nachvollziehbar, weshalb sie sich der Einschätzung der Fachbehörde anschliesst und die Voraussetzungen für die Gewährung von Erleichterungen als gegeben erachtet. Folgende Erleichterungen werden somit gewährt:

Liegenschaft Erzenberg 604, Parz. Nr. 806		
Fassade Südost	EG	Lr 62.4 dB(A)
Fassade Südost	1. OG	Lr 65.1 dB(A)
Fassade Südost	2. OG	Lr 65.3 dB(A)
Fassade Nordost	1. OG	Lr 67.3 dB(A)

Liegenschaft Erzenberg 607, Parz. Nr. 805		
Fassade Südost	EG	Lr 61.6 dB(A)
Fassade Südost	1. OG	Lr 65.1 dB(A)
Fassade Südost	2. OG	Lr 65.5 dB(A)

Liegenschaft Platz 909, Parz. Nr. 847		
Fassade Nord	EG	Lr 62.2 dB(A)
Fassade Nord	1. OG	Lr 63.0 dB(A)
Fassade Ost	EG	Lr 63.8 dB(A)
Fassade Ost	1. OG	Lr 66.9 dB(A)
Fassade Ost	2. OG	Lr 67.3 dB(A)
Fassade Süd	1. OG	Lr 63.5 dB(A)

Zu beachten ist, dass mit der Plangenehmigung vom 17. März 2017 zum Vorhaben «Schwellbrunn, Schiessplatz Hintere Au, Anpassung für die mechanisierte Infanterie» bereits einmal Erleichterungen für die Liegenschaften Erzenberg 604 und 607 gewährt wurden und das Gebäude Erzenberg 604 in der Folge bereits mit Lärmschutzfenstern ausgestattet wurde. Beim Gebäude Erzenberg 607 wurde bis heute auf den Einbau von Schallschutzfenstern verzichtet, da dieses nicht bewohnt war und angenommen wurde, dass die Liegenschaft in naher Zukunft renoviert und erst danach wieder bewohnt sein würde. Mit der Beurteilung nach Umsetzung der in diesem Projekt vorgesehenen Lärmschutzmassnahmen werden die Immissionsgrenzwerte beim Gebäude 607 nur noch bei einem Fenster im 2. Obergeschoss überschritten. Bei der Liegenschaft 604 sind die Immissionsgrenzwerte an der Südostfassade künftig eingehalten. Die mit Plangenehmigung vom 17. März 2017 gesprochenen Erleichterungen sind deshalb mit dieser Verfügung aufzuheben und durch die oben aufgeführten Erleichterungen zu ersetzen.

Die Eigentümer der Liegenschaften Erzenberg 607 und Platz 909 haben somit gestützt auf Art. 10 Abs. 1 LSV und nach den konkreten Anordnungen des Kantons, diejenigen Fenster

lärmempfindlich genutzter Räume gegen Schall zu dämmen, bei denen der Immissionsgrenzwert nach Umsetzung der Lärmsanierungsmassnahmen überschritten ist, sofern die Liegenschaften noch bewohnt werden. Die Frist zur Umsetzung wird auf 2 Jahre ab rechtskräftig dieser Plangenehmigungsverfügung festgesetzt. Die Gesuchstellerin und Anlageninhaberin trägt nach Art. 11 Abs. 1 LSV die Kosten für die Massnahmen.

Die Liegenschaft Erzenberg 604 ist im Rahmen der gesprochenen Erleichterungen in der Plangenehmigung vom 17. März 2017 betreffend Vorhaben «Schwellbrunn, Schiessplatz Hintere Au, Anpassung für die mechanisierte Infanterie» bereits mit Schallschutzfenstern ausgestattet worden, weshalb für den Eigentümer hier keine Pflicht zu weiteren Schallschutzmassnahmen am Gebäude trifft.

Einsprache XY

Mit Schreiben vom 5. Mai 2024 beantragt der Einsprecher, der Zeitpunkt des Schallschutzfensterersatzes sei bis auf weiteres bzw. bis zu einer späteren Sanierung des Gebäudes aufzuschieben (1). Er begründet seinen Antrag damit, dass er im Jahr 2011 alle Fenster durch «damalige Normfenster» habe ersetzen lassen und ein Fensterersatz somit noch nicht notwendig sei.

Nach Art. 10 Abs. 1 LSV verpflichtet die Vollzugsbehörde die Eigentümer der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen, wenn bei neuen öffentlichen ortsfesten Anlagen die Anforderungen nach den Artikeln 7 Absatz 2 nicht eingehalten werden können. Schallschutzmassnahmen müssen nach Art. 10 Abs. 3 LSV nicht getroffen werden, wenn sie keine wahrnehmbare Verringerung des Lärms im Gebäude erwarten lassen, überwiegende Interessen des Ortsbildschutzes oder der Denkmalpflege entgegenstehen oder das Gebäude voraussichtlich innerhalb von drei Jahren nach Inbetriebnahme der neuen oder geänderten Anlage abgebrochen wird oder die betroffenen Räume innerhalb dieser Frist einer lärmunempfindlichen Nutzung zugeführt werden.

Vorliegend wurde keine der obgenannten Voraussetzungen für den Verzicht auf Schallschutzfenster geltend gemacht und es gibt auch keine Anzeichen dafür, dass eine dieser Möglichkeiten vorliegt, weshalb die Bewohner der Liegenschaft Platz 909 ein Anrecht auf eine zeitnahe Immissionsreduktion durch den Einbau von Schallschutzfenstern haben, auch wenn der Eigentümer, der selber Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hat, den Ersatz der Fenster auf einen späteren Zeitpunkt wünscht. Dass die Schallschutzfenster von der Gesuchstellerin finanziert werden müssen und nicht vom Eigentümer, spricht ebenfalls gegen einen unbestimmten Aufschub der Massnahme. Sofern die vom Liegenschaftseigentümer im Jahr 2011 eingebauten «damaligen Normfenster» den Anforderungen an Schallschutzfenster nicht genügen, hat dieser somit innert einer Frist von 2 Jahren nach Rechtskraft dieser Verfügung, gemäss den konkreten Anordnungen des Kantons, diejenigen Fenster lärmempfindlich genutzter Räume gegen Schall zu dämmen, bei denen der Immissionsgrenzwert nach Umsetzung der Lärmsanierungsmassnahmen überschritten ist. Antrag (1) und damit die Einsprache von XY wird somit abgewiesen.

Festlegung der zulässigen Lärmimmissionen

Nach Art. 37a Abs. 1 LSV hält die Vollzugsbehörde in ihrem Entscheid über die Erstellung, Änderung oder Sanierung einer Anlage die zulässigen Lärmimmissionen fest. Die für die Lärmermittlung verwendeten, nachgenannten Schusszahlen (pro Organisation und Waffensystem) entsprechen der künftigen Nutzung. Die Schusszahlen ergeben sich aus dem Trainingsumfang, den die Armeeangehörigen jährlich absolvieren müssen, um die operationelle Einsatzbereitschaft zu erhalten und die Ausbildungsziele erreichen zu können. Bei den angegebenen Schusszahlen sind die Schiessen der Blaulichtorganisationen und des Patentjägervereins mitberücksichtigt. Es sind 29 zivile Schiesshalbtage des Patentjägervereins vorgesehen, die alle werktags durchgeführt werden. Mit der militärischen Plangenehmigung wird die zulässige Gesamtlärmbelastung des Schiessplatzes Hintere Au nach Art. 37a LSV festgelegt. Mit der Plangenehmigung wird neben der militärischen Nutzung auch die untergeordnete zivile Mitbenützung genehmigt. Die zulässigen Lärmimmissionen werden gemäss der Isophonenkarte vom 15. November 2023 für den zukünftigen Zustand (Beilage 3 der «Lärmuntersuchung nach der

Lärmschutz-Verordnung, Schiessplatz Hintere Au» von der Firma triform vom Mai 2024) anhand der maximal erlaubten Schusszahlen pro Jahr für die verwendeten Waffenarten und pro Stellungsraum festgelegt und in einem Lärmbelastungskataster nach Art. 37 LSV festgehalten. Die Genehmigungsbehörde legt die zulässige Nutzung für den Schiessplatz Hintere Au entsprechend auf folgender Grundlage fest:

Waffensystem	Gesamt		Militär		Blaulicht		Zivile Vereine	
	Schüsse	%	Schüsse	%	Schüsse	%	Schüsse	%
Stgw90(5.6mm)	179'600	100	168'937	94	10'663	6	0	0
Mg51(7.5mm)	130	100	0	0	130	100	0	0
PzF(7.5mm)	1'200	100	1'200	100	0	0	0	0
SSGw04(8.6mm)	110	100	110	100	0	0	0	0
Pist75(9mm)	23'900	100	8'843	37	15'057	63	0	0
MZG(Schrot/Flintenlauf)	7'000	100	0	0	0	0	7'000	100
GwA97(40mm)	100	100	55	54	45	46	0	0
Werfer87(6cm)	150	100	150	100	0	0	0	0
EUHG85	110	100	110	100	0	0	0	0
PzF110mm(UPat92)	-	-	-	-	-	-	-	-
SprLdg400gTNT	110	100	110	100	0	0	0	0
Total	212'410	100	179'515	85	25'870	12	7'000	3

Stellungsraum	Stgw90(5.6mm)	Mg51(7.5mm)	PzF(7.5mm)	SSGw04(8.6mm)	Pist75(9mm)	MZG(Schrot)	GwA97(40mm)	Werfer87(6cm)	EUHG85	PzF110mm(UPat92)	SprLdg400g
Mitr Schiessplatz	900	0	0	0	0	0	0	50	0	0	0
Stützpunkt	41'300	0	320	110	0	0	50	100	110	0	80
Kampfanlage klein	900	0	0	0	0	0	40	0	0	0	0
Kampfanlage gross	19'800	130	370	0	0	0	10	0	0	0	30
Sperre	52'100	0	510	0	0	0	0	0	0	0	0
KD Sperre	5'100	0	0	0	300	6'000	0	0	0	0	0
KD Hintere Au	59'500	0	0	0	23'600	1'000	0	0	0	0	0
Total	179'600	130	1'200	110	23'900	7'000	100	150	110	0	110

Es ist sicherzustellen, dass die zulässige Lärmbelastung des Schiessplatzes Hintere Au eingehalten wird. Dazu sind die festgelegten Schusszahlen im Schiessplatzbefehl verbindlich festzuhalten. Es ergeht eine entsprechende Auflage in der Plangenehmigung. Die Anzahl ziviler Schiesshalbtage für den Patentjägerverein wird mir der vorliegenden Verfügung auf maximal 29 pro Jahr festgelegt, wobei diese an Werktagen durchzuführen sind. Damit ist Antrag (38) des BAFU berücksichtigt und wird als gegenstandslos abgeschrieben.

i. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die LSV und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest. Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe B fest.

In der Anhörung bestätigt das BAFU die Massnahmenstufe B und fordert, es seien mindestens die Massnahmen gemäss seinem Antrag (37) umzusetzen. Die Gesuchstellerin sagt mit Stellungnahme vom 6. August 2024 die Umsetzung zu. Die Information der Anwohner und Behörden erfolge in Zusammenarbeit mit dem Planerteam, dem Nutzervertreter und dem Betreiber.

Die Genehmigungsbehörde beurteilt die Festlegung der Massnahmenstufe als korrekt. Die vom BAFU geforderten Massnahmen während der Bauphase (37) werden als sachgerecht und verhältnismässig erachtet. Antrag (37) wird gutgeheissen und eine entsprechende Auflage verfügt.

j. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Vorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

k. Antrag ESTI

Das ESTI beantragt am 4. Juni 2024, die Netzbetreiberin am Standort Schwellbrunn über das technische Anschlussgesuch (TAG) über die neue Installation zu informieren (42).

Mit Stellungnahme vom 6. August 2024 zeigt sich die Gesuchstellerin damit einverstanden und sichert zu, den Netzbetreiber durch den beauftragten Elektroplaner zu informieren. Es werde das entsprechende Anschlussgesuch eingereicht.

Die Genehmigungsbehörde erachtet Antrag (42) des ESTI als sachgerecht, weshalb er gutgeheissen und eine entsprechende Auflage in die Verfügung übernommen wird.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, vom 11. März 2024, in Sachen

Gemeinde Schwellbrunn, Schiessplatz Hintere Au; Schiessplätze Zugsperr, Zielfernrohr, Zugstützpunkt und Ortskampfanlage Nord und Süd; Erneuerung elektrische Ziel-darstellungsmittel sowie Lärmschutzmassnahmen KD-Box Hintere Au

mit den nachstehenden Unterlagen:

- MPV-Dossier vom 4. März 2024 inklusive Anhänge Baubeschrieb nach Objekt und BKP sowie Planunterlagen Bauprojekt mit folgenden Abweichungen:
Pläne zur Projektänderung vom 6. August 2024:
- Übersichtsplan 1378-2-3334 vom 23. Juli 2024, 1:2000
- Gefechtsanlage Zugsperr, Situation und Längsschnitte 1378-AA2-3321 vom 23. Juli 2024, 1:100, 1:250; 1:500
- Ortskampfanlage, Situation und Längsschnitte 1378-BS2-3322 vom 23. Juli 2024, 1:100, 1:250, 1:500
- Langdistanzschuessplatz Zielfernrohr, Situation und Längsschnitte 1378-AD2-3323 vom 23. Juli 2024, 1:1000

- Gefechtsanlage Stützpunkt, Situation und Längsschnitte 1378-AC2-3324 vom 23. Juli 2024, 1:100, 1:500, 1:750
- Lärmuntersuchung nach der LSV, Schiessplatz Hintere Au von der Firma triform vom Mai 2024 inklusive Schusszahlen zukünftiger Zustand, Isophonenkarte zukünftiger Zustand vom 15. November 2023 sowie Datenblätter für die Erleichterungen
- Bericht zur Altlastenrechtlichen Standortabklärung und zur geotechnischen Kurzbeurteilung des Büros für Technische Geologie AG (BTG) vom 13. April 2022

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmebewilligungen für die Unterschreitung des Waldabstands

- 2.1 Die Ausnahmebewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WaG für die Unterschreitung des Waldabstands wird unter Auflagen erteilt.
- 2.2 Die Ausnahmebewilligung nach Art. 16 Abs. 2 WaG für die nachteilige Nutzung des Waldes wird unter Auflagen erteilt.
- 2.3 Die Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV für das Bauen im Gewässerraum wird unter Auflagen erteilt.
- 2.4 Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Abs. 1 BFG wird unter Auflagen erteilt.

3. Lärmsanierung

3.1 Sanierungsmassnahmen

Folgende Massnahmen gemäss der Lärmuntersuchung (Bericht triform vom Mai 2024) sind umzusetzen:

- Reduktion von 10'000 Schuss pro Jahr mit dem Sturmgewehr 90 auf der Anlage «Stützpunkt».
- Erhöhung der bestehenden Lärmschutzwände auf 4 m und Errichten von zwei zusätzlichen Lärmschutzwänden gemäss Massnahme 2 im Untersuchungsbericht bei der Anlage «KD Hintere Au».
- Festlegung der Schusszahlenkontingente pro Jahr für die einzelnen Stellungsräume (vgl. Tabelle in Ziff. 7).

3.2 Festlegung der zulässigen Lärmbelastung nach Art. 37 a Abs. 1 LSV

Die Genehmigungsbehörde legt die zulässige Lärmbelastung für den Schiessplatz Hintere Au gemäss der Isophonenkarte vom 15. November 2023 zukünftiger Zustand (1:4000) im Untersuchungsbericht vom Mai 2024 anhand der folgenden Grundlage fest:

Waffensystem	Gesamt		Militär		Blaulicht		Zivile Vereine	
	Schüsse	%	Schüsse	%	Schüsse	%	Schüsse	%
Stgw90(5.6mm)	179'600	100	168'937	94	10'663	6	0	0
Mg51(7.5mm)	130	100	0	0	130	100	0	0
PzF(7.5mm)	1'200	100	1'200	100	0	0	0	0
SSGw04(8.6mm)	110	100	110	100	0	0	0	0
Pist75(9mm)	23'900	100	8'843	37	15'057	63	0	0
MZG(Schrot/Flintenlauf)	7'000	100	0	0	0	0	7'000	100
GwA97(40mm)	100	100	55	54	45	46	0	0
Werfer87(6cm)	150	100	150	100	0	0	0	0
EUHG85	110	100	110	100	0	0	0	0
PzF110mm(UPat92)	-	-	-	-	-	-	-	-
SprLdg400gTNT	110	100	110	100	0	0	0	0
Total	212'410	100	179'515	85	25'870	12	7'000	3

Dabei darf der Patentjägerverein jährlich maximal 29 zivile Schiesshalbtage an Werktagen durchführen.

Stellungsraum	Stgw90(5.6mm)	Mg51(7.5mm)	PzF(7.5mm)	SSGw04(8.6mm)	Pist75(9mm)	MZG(Schrot)	GwA97(40mm)	Werfer87(6cm)	EUHG85	PzF110mm(UPat92)	SprLdg400g
Mitr Schiessplatz	900	0	0	0	0	0	0	50	0	0	0
Stützpunkt	41'300	0	320	110	0	0	50	100	110	0	80
Kampfanlage klein	900	0	0	0	0	0	40	0	0	0	0
Kampfanlage gross	19'800	130	370	0	0	0	10	0	0	0	30
Sperre	52'100	0	510	0	0	0	0	0	0	0	0
KD Sperre	5'100	0	0	0	300	6'000	0	0	0	0	0
KD Hintere Au	59'500	0	0	0	23'600	1'000	0	0	0	0	0
Total	179'600	130	1'200	110	23'900	7'000	100	150	110	0	110

3.3 Lärmbelastungskataster

Die zulässigen Lärmimmissionen nach Umsetzung der Massnahmen in Ziff. 6.1 werden in einem Lärmbelastungskataster nach Art. 37 LSV festgehalten.

3.4 Erleichterungen

Das Erleichterungsgesuch in den Gesuchsunterlagen («Lärmuntersuchung nach der Lärmschutz-Verordnung, Schiessplatz Hintere Au» von der Firma triform vom Mai 2024) wird unter Auflagen gutgeheissen. Der Gesuchstellerin und Anlageninhaberin werden folgende Erleichterungen nach Art. 7 Abs. 2 LSV gewährt:

- Liegenschaft Erzenberg 604, 9103 Schwellbrunn, Parz. Nr. 806 bis zum Beurteilungspegel $L_r = 67.3 \text{ dB(A)}$
- Liegenschaft Erzenberg 607, 9103 Schwellbrunn, Parz. Nr. 805 bis zum Beurteilungspegel $L_r = 65.5 \text{ dB(A)}$
- Liegenschaft Platz 909, 9103 Schwellbrunn, Parz. Nr. 847 bis zum Beurteilungspegel $L_r = 67.3 \text{ dB(A)}$

3.5 Schallschutzmassnahmen nach Art. 10 LSV

Die Eigentümer der Liegenschaften Erzenberg 607 und Platz 909 werden nach Art. 10 Abs. 1 LSV verpflichtet, nach den konkreten Anordnungen des Kantons diejenigen Fenster lärmempfindlich genutzter Räume gegen Schall zu dämmen, bei denen der Immissionsgrenzwert nach Umsetzung der Lärmsanierungsmassnahmen überschritten ist, sofern die Liegenschaften noch bewohnt werden. Die Frist zur Umsetzung wird auf 2 Jahre ab Rechtskraft dieser Plangenehmigung festgesetzt. Die Gesuchstellerin und Anlageninhaberin trägt nach Art. 11 Abs. 1 LSV die Kosten für die Massnahmen.

4. Altlastensanierung

4.1 Festlegung des Sanierungsziels

In den einzelnen Bereichen, in denen die Terrainoberfläche mit dem Vorhaben deutlich angehoben bzw. überschüttet wird, ist die Konzentration an Schadstoffen so weit zu verringern, dass die Restbelastung den Wert von $< 1000 \text{ mg Pb/kg}$ aufweist. Spätestens bei einer Aufhebung des Schiessbetriebs, sind die Standorte zu sanieren.

4.2 Kataster der belasteten Standorte des VBS (KbS VBS)

Da der Schiessbetrieb weiterbesteht, verbleiben die fünf Zielgebiete als belastete, untersuchungsbedürftige Standorte im KbS VBS eingetragen.

5. Auflagen

Allgemein

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Schwellbrunn spätestens einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig in einem Bericht mitzuteilen, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Gewässerraum

- d. Bei sämtlichen Gewässerquerungen sind die Normalien SG 6504 zu berücksichtigen. Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass der minimale vertikale Abstand bei der Unterquerung der Fliessgewässer gemäss den kantonalen Angaben auf der gesamten Breite des Gewässerraums gemäss den Übergangsbestimmungen eingehalten wird.
- e. Während der Bauausführung ist der Bereich des Gewässers stets so weit freizuhalten, dass der Hochwasserabfluss gewährleistet bleibt.
- f. Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass die Installationseinrichtungen ausserhalb des Gewässerraums erstellt werden.

Fischerei

- g. Im Zeitraum vom 1. November bis 31. März (Laichzeit) dürfen keine Arbeiten im Gewässer ausgeführt werden.
- h. Durch die baulichen Massnahmen darf an aquatischen Tieren und Pflanzen kein Schaden entstehen, und es darf keine Gewässerverschmutzung verursacht werden.
- i. Die Arbeiten im/am Gewässer sind bei Niederwasser durchzuführen; Trübungen sind durch eine geeignete Wasserhaltung zu vermeiden. Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit der Fischereiverwaltung abzusprechen. Es darf kein alkalisches Abwasser ("Betonwasser") in das Gewässer gelangen.
- j. Wenn die Gewässerquerungen im offenen Grabenbau erstellt werden, ist dem Fischereiaufseher mindestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Die angeordneten Massnahmen (insbesondere Abfischarbeiten) des Fischereiaufsehers zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere sind umzusetzen. Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen betroffener Gewässerabschnitte oder andere fischereilichen Massnahmen notwendig sind.
- k. Bei Erstellung der Leitung im offenen Grabenbau ist nach Bauvollendung der ursprüngliche Gewässerzustand wiederherzustellen.
- l. Das Merkblatt «Umweltschutz auf der Baustelle» des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist zu berücksichtigen.

Entwässerung

- m. Wenn Arbeiten ausgeführt werden, bei denen stark alkalisches Material resp. stark alkalische Abwässer anfallen (z. B. Betonierung, Foundationen), ist die Wasserhaltung und korrekte Entwässerung der Baustelle frühzeitig zu planen, um Schadenereignissen während der Ausführung der Arbeiten vorzubeugen. Allfälliges Betonabwasser resp. Abwasser aus

der Gerätereinigung ist umweltkonform zu entsorgen oder so vorzubehandeln (absetzbare Stoffe, $6.5 < \text{pH} < 9.0$), dass es nach Absprache mit dem zuständigen Personal einer leistungsfähigen Kläranlage (z. B. ARA Bachwis, Herisau) zugeführt werden kann. Abschwemmungen von Feinsedimenten und Erdmaterial sind auf das unumgängliche Minimum zu reduzieren.

Natur und Landschaft

- n. Das Gelände ist gemäss dem ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Richtlinien zum Schutz des Bodens beim Bau unterirdisch verlegter Rohrleitungen (Bodenschutzrichtlinien, BFE 1997) sind sinngemäss anzuwenden.
- o. Die Installationsplätze sind ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG zu erstellen. In erster Priorität sind bereits versiegelte Flächen zu wählen. Sollte Vegetation tangiert werden, ist im Bereich der Installationsplätze die Vegetation mittels geeigneter Massnahmen (z. B. Bodenplatten) bestmöglich zu schützen. Temporäre Baupisten sind nach Abschluss der Bauarbeiten komplett zurückzubauen und die Vegetation entsprechend dem Ausgangszustand wiederherzustellen.

Wald

- p. Die Bauarbeiten sind nach Möglichkeit bei trockener Witterung auszuführen und die Leitungsgräben vor eindringendem Oberflächenwasser zu schützen.
- q. Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) und der Unterschreitung des Waldabstands unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten oder Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- r. Die Gesuchstellerin hat für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) und die Unterschreitung des Waldabstands den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Allfällige Eingriffe in den Waldbestand sind rechtzeitig dem zuständigen Förster zu melden und müssen forstamtlich angezeichnet werden.

Abfälle

- s. Die Gesuchstellerin hat vor Baubeginn ein detailliertes Entsorgungskonzept gemäss VVEA-Vollzugshilfe zu erarbeiten und der Genehmigungsbehörde zuhanden des BAFU zur Beurteilung und den kantonalen Fachstellen zur Kenntnis zuzustellen. Im Entsorgungskonzept sind die Mengen, die Qualität der Abfälle und die konkreten Entsorgungsstellen (Anlage, Deponie) aufzuführen. Die Verwertungspflicht der Abfälle ist umzusetzen.

Altlasten

- t. Der belastete Aushub > 500 ppm Blei ist umweltgerecht zu entsorgen. Er darf nicht mehr vor Ort eingebaut werden.
- u. Die belasteten Bereiche > 300 ppm Blei sind einzuzäunen, damit keine Gefährdung für herumlaufende Tiere besteht. Die Gesuchstellerin hat den Pächter umgehend nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung mit der Einzäunung zu beauftragen.

Lärm

- v. Die Schusszahlen gemäss der festgelegten zulässigen Lärmbelastung sind im Schiessplatzbefehl verbindlich festzuhalten.
- w. Die Gesuchstellerin hat während der Bauphase mindestens die folgenden Massnahmen gegen Baulärm umzusetzen:
 - Die Bauarbeiten sind Montag bis Freitag auf 07 bis 12 Uhr und von 13 bis 19 Uhr und samstags von 08 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr zu beschränken.
 - Keine lärm- oder erschütterungsintensiven Arbeiten nach 17 Uhr.
 - Maschinen, Geräte und Transportfahrzeuge sind regelmässig nach Herstellerangaben zu warten und so zu bedienen und einzusetzen, dass vermeidbarer Lärm vermieden wird.

- Die Anwohnenden sind vor Baubeginn über das Bauvorhaben, die Betriebszeiten, die getroffenen Lärmschutzmassnahmen sowie die Ansprechstelle bei Fragen oder Reklamationen zu informieren.

Elektrische Installationen

- x. Die Netzbetreiberin am Standort Schwellbrunn ist mittels des technischen Anschlussge-
suchs (TAG) über die neue Installation zu informieren.

6. *Einsprache von XY*

Die Einsprache von XY wird abgewiesen.

7. *Anträge des Kantons Appenzell Ausserrhoden*

Die Anträge des Kantons Appenzell Ausserrhoden werden gutgeheissen, soweit sie nicht aus-
drücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

8. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine
Verfahrenskosten erhoben.

9. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrie-
ben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU und dem ESTI als betroffenen Fach-
behörden des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

10. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungs-
gericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 des
Militärgesetzes, MG; SR 510.10). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung
mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die
Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG;
SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

sig.

Bruno Locher

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Ost, Postfach, 8887 Mels
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Departement Bau und Volkswirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden,
Departementssekretariat, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau (R)
- Gemeinde Schwellbrunn, Gemeindekanzlei, Dorf 50, 9103 Schwellbrunn (R)
- Einsprecher XY, *Name und Adresse anonymisiert* (R)
- Adressat YZ, *Name und Adresse anonymisiert* (R)

z K an (jeweils per E-Mail)

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM Ost
- ASTAB, Immo V
- Kantonale Vermessungsaufsicht
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- ESTI
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)